

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 902.411-20-3		24/010/03	11.04.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
GR	25.04.2024	Kenntnisnahme öffentlich	
Mitteilungsvorlage Bestätigung Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Reutlingen für die Haushaltsjahre 2024/2025 und des Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs TBR			
Bezugsdrucksache 23/140/18, 24/023/01			

Sachverhalt

Die vom Gemeinderat am 21.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Reutlingen für die Haushaltsjahre 2024/2025 wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Erlass vom 02.04.2024 hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit bestätigt. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Reutlingen enthaltene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der in folgenden Jahren durch Kreditermächtigungen abgedeckt werden soll, wurde für die Haushaltsjahre 2024/2025 genehmigt.

Die Genehmigung enthält umfangreiche Hinweise zum Kernhaushalt. Wir möchten Sie insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- Das Regierungspräsidium Tübingen anerkennt die Bemühungen der Stadt Reutlingen bzgl. der anhaltenden Haushaltskonsolidierung. Es bestätigt, dass die umgesetzten Maßnahmen aus dem vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssicherungskonzept sowie die zusätzlichen Maßnahmen der Verwaltung im Haushaltsvollzug in den vergangenen Jahren zu einer sichtbaren Verbesserung der Haushaltssituation geführt haben.
- Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung hat die Stadt Reutlingen den begonnenen Konsolidierungsprozess konsequent fortzusetzen und zu intensivieren. Wesentliches Ziel eines weiteren Haushaltssicherungskonzepts muss neben der Verbesserung der Eigenfinanzierungskraft des Kernhaushalts insbesondere auch die Begrenzung bzw. Reduzierung der städtischen Verschuldung sein.
- Im Hinblick auf die derzeit nicht absehbaren wirtschaftlichen Risiken fordert das Regierungspräsidium, dass sich die Stadt Reutlingen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auch zukünftig auf das Notwendigste und Unaufschiebbar beschränkt. Gegebenenfalls müssen Projekte, die zwar wünschenswert, jedoch nicht finanzierbar sind, aufgeschoben werden.
- Das Investitionsprogramm der kommenden Haushaltsjahre ist weiterhin zu beschränken. Es muss mit den Eigenfinanzierungsmöglichkeiten der Stadt im Einklang stehen, damit einer weiteren Ausweitung der Verschuldung entgegengewirkt werden kann.

- Für das Großvorhaben Generalsanierung Rathaus Reutlingen muss die Wirtschaftlichkeit des vorgestellten Finanzierungskonzepts zukünftig jährlich im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung nachgewiesen werden.
- Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass die Stadt Reutlingen zwingend sicherzustellen hat, dass die nach §77 GemO vorgegebene stetige Aufgabenerfüllung durch das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zukünftig weder gefährdet noch beeinträchtigt wird. Die Realisierung des Großvorhabens ist daher aus Sicht des Regierungspräsidiums nur nachgeordnet, nach Erfüllung der eigenen Pflichtaufgaben und im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, möglich.

Darüber hinaus wurde die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2024 für den Eigenbetrieb Technische Betriebsdienste Reutlingen (Beschlussfassung am 30.01.2024) bestätigt. Die im Wirtschaftsplan festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite wurden für das Jahr 2024 genehmigt.

Der beiliegende Erlass wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

gez. Angelika Raiser

Anlage